



## K Ü N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Tösens hat in seiner Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2023 folgendes beschlossen:

- 14. Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung über Leinen- und/oder Maulkorbzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot**

# Verordnung Leinen und Maulkorbpflicht

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tösens vom 22.11.2023 über Pflichten der Hundehalter**

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, wird verordnet:

## § 1 Leinenzwang, Maulkorbpflicht

Lt. Landespolizeigesetz sind Hunde an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schuleinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, an der Leine und mit Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen. Der Maulkorb hat den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und muss so beschaffen sein, dass er vom Hund nicht abgestreift werden kann.

## § 2 Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

## § 3 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	
Enthaltung:	
Befangen:	



Der Bürgermeister:

(Bernhard Achenrainer)

angeschlagen am: 05.12.2023

abgenommen am: 22.12.2023